

6. § 6 Sonstige Leistungen

6.1 Allgemeines

Die Bestimmungen des § 6 AsylbLG sind die Grundlage für die Gewährung sonstiger Leistungen. Anwendung findet diese Regelung nur auf Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Grundleistungen nach § 3 AsylbLG haben. Bezieher von Analogleistungen nach § 2 AsylbLG sind von diesen Leistungen ausgeschlossen.

Die zuständigen Sozialleistungsträger dürfen andere Leistungen als die in den §§ 3 und 4 AsylbLG genannten nur erbringen, wenn sie im Einzelfall

- > zur Sicherung des Lebensunterhaltes oder der Gesundheit unerlässlich,
- > zu Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- > zur Erfüllung einer verwaltungsgerichtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Diese leistungsrechtliche Auffangvorschrift ist notwendig, weil die Leistungen nach § 3 AsylbLG geringer als die Leistungen nach § 2 AsylbLG sind und beispielsweise die §§ 30, 31 SGB XII sowie das Siebte Kapitel SGB XII nicht auf § 3 Leistungsempfänger Anwendung finden. Es muss daher die Möglichkeit geben - und in bestimmten Fällen oder Fallgruppen kann sogar eine Verpflichtung bestehen - weitergehende Leistungen in beschränktem Umfang zu gewähren.

Bei Personen, denen nur die unabweisbar gebotenen Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt werden können, ist ein besonders strenger Maßstab bei der Prüfung, ob Leistungen nach § 6 AsylbLG bewilligt werden können, anzulegen.

Personen, deren Anspruch auf Leistungen nach § 1 a Abs. 2, 3, 4 oder 5 AsylbLG eingeschränkt ist, erhalten keine Leistungen nach § 6 AsylbLG. Davon ausgenommen ist die Bewilligung von Leistungen, die gem. § 6 Abs. 1 Alt. 4 AsylbLG zur Erfüllung von verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflichten notwendig sind, insbesondere sind die Kosten für die Beschaffung von Pass- bzw. Passersatzpapieren zu bewilligen.

6.2 Zu gewährende Leistungen:

6.2.1 Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

6.2.1.1 Bekleidungsbeihilfen

Der Bedarf ist i. d. R. durch die monatlichen Regelleistungen gedeckt. Abweichungen hiervon sind nur im Bereich des AsylbLG möglich. In besonderen Einzelfällen (unmittelbarer Zuzug aus dem Ausland/ggf. Hausbesuch) kann hier ein einmaliger Betrag von max. 50 € zur Anschaffung einer Grundausstattung gewährt werden.

6.2.1.2 Mehrbedarfe

Für Mehrbedarfe, wie sie der § 30 SGB XII vorsieht, bietet das AsylbLG in der Regel keine Anspruchsgrundlage. Ausnahmen bilden hier jedoch folgende Bedarfe:

- a) Schwangerenmehrbedarf
- b) Krankenkostzulage

Hier finden die Regelungen zum § 30 SGB XII auch in ihrer Leistungshöhe entsprechend Anwendung. Dies bedeutet, dass diese Beträge denen des SGB XII entsprechen.

6.2.1.3 Schwangerschaftsbekleidung

Der Bedarf einer Schwangeren, die leistungsberechtigt nach dem AsylbLG ist unterscheidet sich nicht wesentlich von dem einer nach dem SGB XII leistungsberechtigten. Die Erstausrüstung mit Bekleidung bei Schwangerschaft ist eine einmalige Beihilfe, darauf ist im Bewilligungsbescheid hinzuweisen. Insofern ist bei erneuten Anträgen zunächst auf die vorherige Bewilligung zu verweisen. Nur in begründeten Fällen kommt eine erneute Bewilligung in Betracht.

Regelungen und Leistungshöhe entsprechen denen des SGB XII (s. Hinweis R 201 zu § 31 Abs. 1 Nr.2 SGB XII).

6.2.1.4 Erstausrüstung Hausrat bei Bezug einer Privatwohnung

Auch hier entspricht der Bedarf der Höhe des SGB XII. Es wird auf die Beträge im Handbuch von 201 zu § 31 SGB XII verwiesen.

Zu beachten ist, dass bei Auszug aus einer städtischen Unterkunft der Betrag in Klammern in Abzug gebracht wird (siehe Handbuch 201> § 31 SGB XII), da es sich um bereits gewährte Hilfen von 204 für die Beschaffung von Oberbetten, Kopfkissen, Bettwäsche, Küchen- und Essgeschirr handelt.

Erstausrüstungen können grundsätzlich nur einmal gewährt werden. Erfolgt ein erneuter Antrag, obwohl ausweislich der Akte bereits eine Bewilligung erfolgte, handelt es sich um eine Einzelfallentscheidung, die unter Einbeziehung des Experten/der Expertin zu treffen ist.

- Die Bewilligung sollte, i. d. R. als Barleistung erfolgen, um zum einen den Gebrauchmarkt ohne Einschränkungen (private Angebote - z. B. in der einschlägigen Fachpresse) zugänglich zu machen, zum anderen um den Selbsthilfegedanken Rechnung zu tragen. Hiervon sollte nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Bei Zweifel an einer zweckmäßigen Verwendung der gewährten Mittel, kann der Kauf vom HE durch Quittungsvorlage nachgewiesen werden oder die Gewährung in Form eines Bewilligungsscheins erfolgen.

6.2.1.5 Mietkaution

Auch eine Kautions (max. 3 Monatskaltmieten) ist bei vorheriger Bewilligung der Wohnung als Beihilfe zu gewähren.

6.2.1.6 Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft

In Einzelfällen können zur Sicherung der Unterkunft Mietschulden übernommen werden. Zur Übernahme der Kosten und den Voraussetzungen gilt der Handbuchhinweis zu § 36 SGB XII im Handbuch von 201.

6.2.1.7 Energierückstände

Soweit Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG, die Grundleistungen nach § 3 AsylbLG beziehen, mit der Zustimmung des hiesigen Ressorts in Privatwohnungen leben, werden ihnen sowohl Heizkosten- als auch Energiekostenbeihilfen (s. Punkt 3.1) gewährt, die denen der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII entsprechen. Sie sind grundsätzlich ausreichend, den notwendigen Bedarf an Energie zu decken.

Zur Vermeidung von unwirtschaftlichem Verhalten können die Hilfeempfänger sich zwecks Beratung an die Verbraucherzentrale wenden (Die Verbraucherzentrale NRW hat auch den Flyer Stromsperre- Was nun? herausgebracht).

Sollten dennoch Nachforderungen der Energielieferanten geltend gemacht werden, die nicht auf einen erhöhten Bedarf zurückzuführen sind, besteht nach dem AsylbLG leider keine Möglichkeit der Gewährung eines ergänzenden Darlehens, wie dies nach dem SGB XII vorgesehen ist. Zur Beurteilung des Sachverhaltes wird auf den Handbuchhinweis des R 201 zu § 28 SGB XII verwiesen. Letztendlich bleibt hier aber nur die Gewährung einer einmaligen Beihilfe gem. § 6 AsylbLG, um einer Sperrung der Energiequellen zu verhindern oder die Wiederaufnahme der Lieferung zu ermöglichen.

Soweit also weiterhin Anspruch auf privaten Wohnraum besteht bzw. das Verbleiben in den bewohnten Räumen von hier befürwortet wird, keine Ratenzahlung beim Energielieferanten möglich ist und der Hilfeempfänger keine Selbsthilfemöglichkeit hat, um den Rückstand zu begleichen, sind die Forderungen im begründeten Einzelfall (z.B. bei Kleinkind im Haushalt, schwere Erkrankung) durch Gewährung einer Beihilfe nach § 6 AsylbLG zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu tilgen. Es ist geboten, zuvor Kontakt mit dem Energielieferanten aufzunehmen und ihn über die beabsichtigte Zahlung zu informieren, damit schon vorab die Sicherung der Energielieferung geklärt werden kann. Eine Garantieerklärung zum Ausgleich der nächsten Jahresverbrauchsabrechnung durch das R 204 erfolgt nicht, es sind aber grundsätzlich die monatlichen Abschlagszahlungen von der laufenden Hilfe einzubehalten und direkt an den Energielieferanten überwiesen. (Dies steht so im alten Handbuch> bitte im kleinen FAK nochmal besprechen)

Eine Aufrechnung mit der laufenden Hilfe ist nicht möglich. > (öffentl. rechtl. Vertrag möglich/schriftl. Vereinbarung mit HE)

6.2.2 Sonstige gebotene Hilfen zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Minderjährigen

6.2.2.1 Säuglingserstaussstattung

Auch hier entspricht der Bedarf einer Erstaussattung an Bekleidung bei einer Geburt sowie eines Kinderwagens dem des SGB XII – Personenkreises. Daher wird auch hier der § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII analog angewandt.

6.2.3 Erforderliche Hilfen zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht

6.2.3.1 Passbeschaffungskosten

Bei Passkosten, die im Zusammenhang mit einer freiwilligen Ausreise anfallen, sind Hilfebedürftige an Herrn Jüttemeier zu verweisen.

Wenn Passkosten im Zusammenhang mit der Ersterteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels anfallen (Bestätigung der ABH nötig, dass bei Vorlage eines gültigen Passes eine AE erteilt wird), sind die Kosten im Rahmen des § 6 AsylbLG übernahmefähig und als Beihilfe zu gewähren.

Leistungsberechtigte die dem privilegierten Kreis des § 2 AsylbLG zuzuordnen sind, können nach der Regelung des § 73 SGB XII Hilfe in sonstigen Lebenslagen beanspruchen, da der Einsatz öffentlicher Mittel im Rahmen der Integration gerechtfertigt ist. Die Geldleistungen sollen zunächst als Darlehen gewährt werden. Eine Einbehaltung von laufenden Leistungen, wie dies im § 37 SGB XII geregelt ist, ist nicht möglich, da diese Regelung im Hinblick auf § 73 SGB XII nicht greift. Die Rückzahlungsmodalitäten sind daher während des Leistungsbezuges zurückzustellen und ggf. nach Einstellung der Hilfe hierüber zu entscheiden.

Passkosten die im Zusammenhang mit einer Rückführung des Hilfesuchenden durch 204.4 anfallen, sind nicht durch 204.2 abzudecken.

Die im Rahmen einer Abschiebung anfallenden Kosten zur Beschaffung von Passersatzpapieren einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden weiteren Kosten werden ausschließlich von 204.4 bereitgestellt. Hier besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch die ZAB.

6.2.3.2 Fahrtkosten

Soweit Fahrtkosten zur persönlichen Vorsprache bei Anhörungen (beim BAMF) in Verbindung mit dem 1. Asylverfahren anfallen, sind hierfür Leistungen zur Erfüllung einer verwaltungsgerichtlichen Mitwirkungspflicht in angemessener Höhe zu gewähren. Es ist das Einladungsschreiben vorzulegen.

Die angemessenen Kosten sind durch ein Angebot der Deutschen Bundesbahn oder eines anderen Verkehrsbetriebs (z.B. FlixBus), das sich auf die preisgünstigste Verbindung zum Zielort bezieht, nachzuweisen. Sollte die preisgünstigste Verbindung eine unzumutbar lange Fahrtzeit erfordern, ggf. sogar eine Übernachtung erfordern, sollte auf eine mögliche schnellere Verbindung zurückgegriffen werden.

Die Hilfe ist als Barleistung zu gewähren, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen.

6.2.4 Weitere Leistungen bei Vorlage außergewöhnlicher Umstände

6.2.4.1 Bestattungskosten

Hier werden die Regelungen des § 74 SGB XII analog angewandt (s. Hinweis R 201).

6.2.5 Unerlässliche Hilfen zur Sicherung der Gesundheit

6.2.5.1 Hilfen zur Pflege

Im Asylbewerberleistungsgesetz fehlt eine ausdrückliche Regelung für die Gewährung von Pflegegeld. Lediglich der § 6 Satz 1 AsylbLG „Sonstige Leistungen dürfen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,.... sind.“ eröffnet die Möglichkeit in besonderen Fällen Pflegegeld zu gewähren.

Ambulante und stationäre Hilfen zur Pflege können somit gewährt werden, soweit die pflegebedürftige Person so hilflos ist, dass sie in erheblichem Umfang dauernder Pflege- und Versorgungsmaßnahmen bedarf.

Zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit bzw. des Umfangs der Pflegebedürftigkeit ist durch den Pflegebedürftigen, seinen Bevollmächtigten oder seinen gesetzlichen Vertreter (Betreuer) ein entsprechender Antrag bei 204.2 zu stellen.

Hierfür wird folgendes Verfahren festgelegt:

Die Pflegebedürftigkeit und den Umfang der Pflege wird durch 201.31 festgestellt. Der Antrag ist somit an 201.31 weiterzuleiten.
Bei Personen, die nach § 3 Leistungen erhalten, bzw. in diese zurückgestuft werden, ist eine gemeinsame Stellungnahme von 204.2/204.32 zu erarbeiten, aus der ersichtlich ist, ob unter den einschränkenden Bedingungen des AsylbLG Pflegegeld gewährt werden muss oder die Pflege anderweitig sichergestellt werden kann.
Um den Einschränkungen des AsylbLG Rechnung zu tragen wird die Höhe des Pflegegeldes festgesetzt auf: 150,-€ in der Pflegestufe I > neu Pflegegrad 2 300,-€ in der Pflegestufe II > neu Pflegegrad 3
Über die Gewährung des Pflegegeldes entscheidet die Expertenkraft .

Sollte 204.2/204.32 nicht zu einer gemeinsamen Stellungnahme gelangen, so sind die Fachbereichsleiter/innen beider Bereiche einzubinden.

Entstehen dem Hilfeempfänger Kosten durch die Beschaffung von Attesten, die vom Ressort 204 zum Nachweis der Pflegebedürftigkeit angefordert wurden, so sind die notwendigen Kosten hierfür zu erstatten.

Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist der MDK Nordrhein mit der Feststellung der Pflegebedürftigkeit zu beauftragen (Formular in AKDN unter Team 110-Hilfe zur Pflege-Ext_Anforderung_Gutachten_MDK_Kind.docx).

6.2.5.2 Kosten für Dolmetscher- und Sprachmittler

Eine Kostenübernahme für Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit einem Arzt- oder Krankenhausbesuch ist nach dem AsylbLG in begründeten Einzelfällen möglich.

Dies ist der Fall, wenn der Einsatz eines Dolmetschers zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich ist, z.B. wenn es um Mitteilungen von höchstpersönlicher Natur geht, für die nur ein Dolmetscher und nicht ein Dritter in Frage kommt. Dies ist im Einzelfall durch den medizinischen Leistungserbringer nachzuweisen. Alleine die ärztlichen Informations- und Haftungspflichten sind keine hinreichende Begründung.

Eine Dolmetscherleistung ist immer entbehrlich, wenn ein Dritter (z.B. Verwandte, Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche) eine entsprechende geeignete Sprachmittlung übernehmen könnte. Hiervon kann im Einzelfall eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Einsatz eines Sprachmittlers wegen der Besonderheiten der Behandlung ungeeignet ist. Dies ist insbesondere bei Psychotherapien der Fall.

6.3 Geldverlust

Die tägliche Praxis der Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Hilfe macht deutlich, dass eine nicht geringe Anzahl von Hilfeempfängern erklären, ihr Geld verloren zu haben oder bestohlen worden zu sein. Sie machen Mittellosigkeit geltend und beantragen erneute Gewährung von Leistungen zur Sicherstellung ihres Lebensunterhaltes.

Die Möglichkeiten, diesen Sachverhalt aufzuklären, sind leider sehr begrenzt. In einigen wenigen Fällen kann das Geschehen glaubhaft gemacht werden, in den meisten Fällen bleiben berechnete Zweifel bestehen.

Da grundsätzlich der Hilfeempfänger hier in der Beweislast ist, sind vor der Entscheidung über eine erneute Gewährung von Leistungen folgende Nachweise erforderlich:

- > ein vom Hilfeempfänger unterzeichnetes Protokoll über den Hergang des Verlustes unter Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen falscher Angaben
- > Vorsprache beim städtischen Fundbüro
- > Anzeige bei der Polizei, soweit es sich um einen Diebstahl handelt

Liegen diese Nachweise vor, ist i.d.R. von der Richtigkeit der Erklärung auszugehen. Kann der Hilfeempfänger darüber hinaus deutlich machen, dass er tatsächlich ohne entsprechende Barmittel ist und den bestehenden Bedarf auf keine andere Weise decken kann (z.B. Schonvermögen, Hilfe von Dritten), sind die entsprechenden Leistungen zu gewähren. Je nach Anspruchsgrundlage ist hier über Art und Form unterschiedlich zu entscheiden.

Ist aus der Akte ersichtlich, dass es sich um einen wiederholt vorgetragenen Geldverlust handelt, dürfte es sehr schwer sein, dieses erneute Missgeschick glaubhaft zu machen. Hier scheidet eine erneute Bewilligung in der Regel aus. Im Einzelfall ist Rücksprache mit 204.01 zu halten.

Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG (Grundleistungen):

Gemäß § 3 AsylbLG ist der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts durch Sachleistung zu decken. Die Stadt Wuppertal ist zwar dazu übergegangen, die Grundleistungen in barer Form zu gewähren, gleichwohl sollte insbesondere in Fällen, in denen wie hier Mittel für bereits zuvor gedeckte Bedarfe gewährt werden sollen, anders entschieden werden.

Zu decken ist grundsätzlich nur der im Einzelfall unabweisbar gebotene Bedarf. Hier ist die Regelung zum § 1a AsylbLG entsprechend anzuwenden, die sich auf die Bedarfe für Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege beschränkt, Bedarfe darüber hinaus jedoch nicht ausschließt. Es werden daher noch Leistungen für Verkehr gewährt. Die Leistungen sind „spitz“ auszurechnen, d.h. taggenau vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum nächsten Zahltag.

Damit die Mittel sachgerecht, d.h. zur Deckung des unmittelbar notwendigen Bedarfs eingesetzt werden, erfolgt die erneute Bewilligung regelmäßig durch Bewilligungsscheine. Diese sollten in wöchentlichem Rhythmus ausgehändigt werden.

Da das AsylbLG eine Bewilligung von Darlehen nicht vorsieht, ist nur die Form der einmaligen Beihilfe möglich.

Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG:

Nach § 19 SGB XII ist der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen, wenn dieser nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus Einkommen und Vermögen, beschafft werden kann. Soweit daher -wie oben beschrieben- der Bedarf nachgewiesen wurde und dieser auf keine andere Weise gedeckt werden kann, sind erneut Leistungen zu gewähren. Einschlägig ist hier § 37 SGB XII, der auch für diese Sachverhalte ergänzende Darlehen vorsieht. Es wird auf den Handbuchhinweis des R 201 zu diesem Paragraphen verwiesen.

Ein Darlehen nach § 37 SGB XII ist auf den unabweisbar gebotenen Bedarf beschränkt. Der unabweisbare Bedarf errechnet sich aus den Abteilungen (1) Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, (6) Gesundheitspflege und (7) Verkehr der Regelsatzberechnung der Bundesregierung.

Soweit also ein Darlehen nach § 37 SGB XII wegen Geldverlust gewährt werden soll, sind regelmäßig die maßgeblichen Regelsätze zu bereinigen und der verbleibende Betrag spitz auszurechnen. Auch hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob darüber hinaus ein weiterer, vom Regelsatz erfasster Bedarf zu decken ist.

Die Bescheiderteilung und Rückzahlungsmodalitäten sind im Handbuchhinweis zu § 37 SGB XII geregelt, der entsprechend anzuwenden ist.